

1953	Ausgegeben zu Bonn am 29. August 1953	Nr. 54
Tag	Inhalt:	Seite
28. 8. 53	Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes	1035
25. 8. 53	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Ersten Wohnungsbaugesetzes	1037
25. 8. 53	Bekanntmachung der Neufassung des Ersten Wohnungsbaugesetzes	1047
21. 8. 53	Sechste Verordnung über Zollsatzänderungen	1060
27. 8. 53	Vierte Verordnung über Zolltarifänderungen aus Anlaß der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Zollkontingents-Verordnung) ..	1068
25. 8. 53	Verordnung über die Gleichstellung von aus dem Saargebiet verdrängten Deutschen	1074
27. 8. 53	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Zuckersteuergesetzes	1075
27. 8. 53	Verordnung über die Festsetzung und Verteilung des Pauschbetrages in der Krankenversicherung der Rentner	1082

Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes.

Vom 28. August 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 109) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „durch das Reichsverwaltungsgericht“ ersetzt durch die Worte „durch das Bundesverwaltungsgericht“.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Die öffentliche Jugendhilfe gemäß §§ 3 und 4 ist Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Jede kreisfreie Stadt und jeder Landkreis errichten ein Jugendamt.

Die oberste Landesbehörde kann die Errichtung eines gemeinsamen Jugendamtes durch benachbarte Stadt- und Landkreise sowie eines Jugendamtes durch kreisangehörige Gemeindeverbände oder Gemeinden zulassen. Im Bedarfsfalle können in einer Gemeinde mehrere Jugendämter errichtet werden.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Jugendamtes werden auf Grund landesrechtlicher Vorschriften geregelt.

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendwohlfahrtsausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes.

Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden durch den Jugendwohlfahrtsausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.“

4. Nach § 9 werden folgende §§ 9 a bis c eingefügt:

„§ 9 a

Dem Jugendwohlfahrtsausschuß müssen angehören

- a) Mitglieder der Vertretungskörperschaft und in der Jugendwohlfahrt erfahrene oder tätige Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, die von der Vertretungskörperschaft zu wählen sind;
- b) Männer und Frauen, die auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände und der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt durch die Vertretungskörperschaft zu wählen sind. Die freien Vereinigungen und die Jugendverbände haben Anspruch auf $\frac{2}{5}$ der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses;
- c) der Leiter der Verwaltung oder ein von ihm bestellter Vertreter;
- d) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes;
- e) ein Arzt des Gesundheitsamtes;
- f) Vertreter der Kirchen und der jüdischen Kultusgemeinde;

g) ein Vormundschaftsrichter oder ein Jugendrichter.

Landesrecht bestimmt, wer die Vertreter zu Buchstaben e und g benennt.

Nach näherer Bestimmung des Landesrechts und der Verfassung des Jugendamtes können weitere Personen dem Jugendwohlfahrtsausschuß angehören.

Stimmberechtigte Mitglieder sind nur die unter Absatz 1 Buchstaben a und b aufgeführten Personen. Die übrigen Mitglieder haben nur beratende Stimme. Ob der Leiter der Verwaltung und der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes stimmberechtigt sind oder beratend teilnehmen, bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 9 b

Der Jugendwohlfahrtsausschuß befaßt sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendwohlfahrt. Er beschließt im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll in Fragen der Jugendwohlfahrt vor jeder Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft gehört werden und hat das Recht, an sie Anträge zu stellen. Er tritt nach Bedarf, zumindest sechsmal im Jahr, zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

§ 9 c

Die laufenden Geschäfte des Jugendamtes werden von dem Leiter der Verwaltung oder in seinem Auftrage von dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der zuständigen Vertretungskörperschaft und des Jugendwohlfahrtsausschusses geführt.

Zum Leiter der Verwaltung des Jugendamtes dürfen nur Personen bestellt werden, die auf Grund ihres Charakters, ihrer Kenntnisse, ihrer Erfahrungen und in der Regel auf Grund einer fachlichen Ausbildung eine besondere Eignung für die Jugendhilfe haben; vor ihrer Bestellung ist der Jugendwohlfahrtsausschuß zu hören.

Für die Auswahl und Ausbildung der in der Verwaltung des Jugendamtes auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt tätigen Fachkräfte stellt die oberste Landesbehörde Richtlinien auf und legt die allgemeinen Voraussetzungen für die Eignung fest."

5. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Die den Gesundheitsämtern nach § 3 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531) übertragenen Aufgaben werden nicht berührt. Das Gesundheitsamt und das Jugendamt

müssen ihre Maßnahmen aufeinander abstimmen."

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes kann im Rahmen der Beschlüsse des Jugendwohlfahrtsausschusses die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften besonderen Ausschüssen sowie Vereinigungen für Jugendhilfe, Jugendverbänden oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen widerruflich übertragen. Das Nähere regelt die oberste Landesbehörde, soweit der Bund nicht von seinem Recht gemäß § 15 Gebrauch macht. Die Verpflichtung des Jugendamtes, für die sachgemäße Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben Sorge zu tragen, wird hierdurch nicht berührt."

7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Die Aufgaben des § 13 werden durch den Landesjugendwohlfahrtsausschuß und durch die Verwaltung des Landesjugendamtes im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen.

Die laufenden Geschäfte werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendwohlfahrtsausschusses geführt.

Die im Bezirk des Landesjugendamtes wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und die Jugendverbände haben Anspruch auf $\frac{2}{5}$ der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses. Sie sind auf Vorschlag der Verbände von der obersten Landesjugendbehörde zu ernennen. Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt.

§ 9 c Abs. 2 und 3 gilt entsprechend."

8. In § 15 werden die Worte „die Reichsregierung“ und „des Reichsrats“ ersetzt durch die Worte „die Bundesregierung“ und „des Bundesrates“.

Artikel II

Artikel 8 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 647) in der Fassung der Verordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 110) wird mit Ausnahme der Vorschriften der Nummer 2 Satz 2 und Satz 3 aufgehoben.

Artikel III

In den Ländern Bremen und Hamburg und unter der Voraussetzung des Artikels V auch in Berlin sind die Vorschriften des Artikels I Nr. 3, 4 und 7 durch Landesausführungsgesetz an die für die innere Verfassung dieser Länder geltenden Bestimmungen anzupassen. Von der Errichtung eines Landesjugendamtes kann abgesehen werden, sofern nur ein Jugendamt eingerichtet wird.